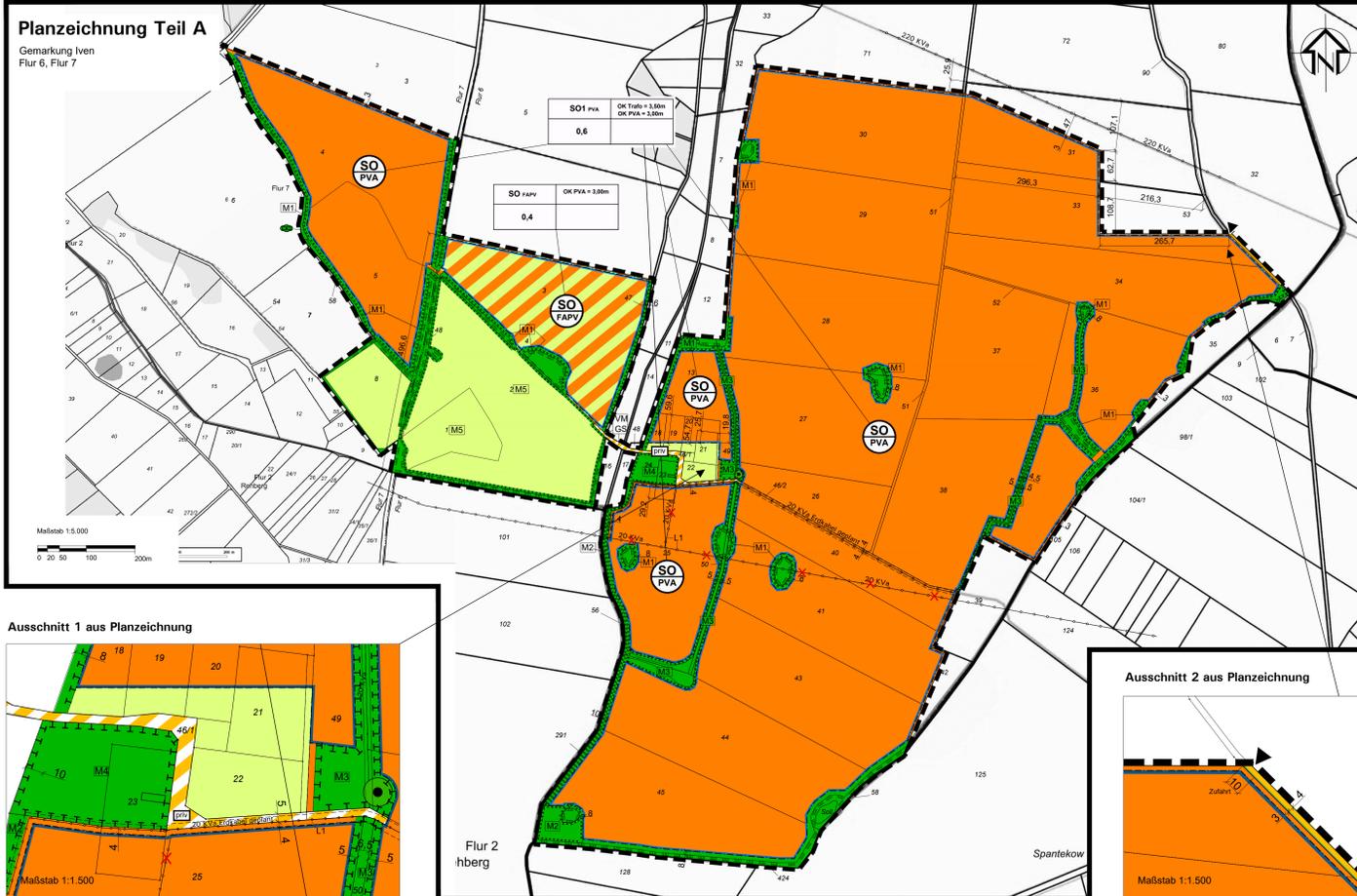


SATZUNG DER GEMEINDE IVEN

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V, S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S.1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vomfolgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Text - Teil B

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd"**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO)**
 - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen (SO PVA)**
 - Das Sonstige Sondergebiet dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
 - In dem Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Verkabelung, Einfriedung, Trafostationen, Zufahrten, Wartungsflächen, Anlagen zur Löschwasserbereitstellung und Kleintierställen) zulässig.
 - Die im Sonstigen Sondergebiet festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig.
 - Die im Sonstigen Sondergebiet festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig.
 - sonstiges Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „Forschung Agri-Photovoltaikanlagen“ (SO FAPV)**
 - Das Sondergebiet dient vorrangig der landwirtschaftlichen Nutzung, in Verbindung mit der flächenmäßig untergeordneten Nutzung als Forschungsfläche für die Gewinnung von elektrischer Energie mittels Photovoltaikanlagen.
 - In dem Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form
 - Integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen,
 - untergeordnete technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (z.B. Kabelleitungen)
 - Zufahrten und Wartungsflächen.
 - Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 und § 17, 18 BauNVO)**
 - Untere Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen (SO PVA) und im sonstigen Sondergebiet landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung „Forschung Agri-Photovoltaikanlagen“ (SO FAPV) ist der nächstgelegene Höhenpunkt gemäß Plananschrieb, über Normalhöhen Null (NN) in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 92. Die Höhenpunkte werden im Zuge einer Vermessung im weiteren Planverfahren ergänzt.
 - Die maximal zulässige Höhe der Trafos und sonstiger technischer Anlagen (z.B. Löschwasserbereitstellung, Stromspeicherung) im SO PVA wird auf 3,00m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Höhe der Modultische in beiden sonstigen Sondergebieten wird auf 3,00m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt.
 - Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlagen muss eine Höhe von mindestens 0,50 m über dem unteren Bezugspunkt haben.
 - Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun, Maschendraht- oder Industriezaun. Die Bodenfreiheit soll mind. 10cm (Durchlass für Kleintiere) betragen. Die Höhe darf max. 2,50 m über OK des anstehenden natürlichen Geländes liegen, inklusive einem Überstegenschutz bis 50 cm Höhe.
 - Die bei der gewährten GRZ von 0,6 (SO PVA) und 0,4 (SO FAPV) nach § 19 (4) BauNVO zulässige Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S.2 und 3 BauNVO von bis zu 50 von Hundert Prozent ist nicht zulässig.
 - Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zulässige versiegelte Fläche beträgt 1,6% der Gesamtanlagensfläche. Versiegelte Wartungswege sind unzulässig.
 - Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Baugrenzen, sowie die sich daraus ergebende überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sind in der Planzeichnung Teil A definiert.
 - Nebenanlagen und bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen, die der Sicherung der Anlage dienen. Die Einfriedungen dürfen ausnahmsweise auch Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen M3 und M4) umfassen.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
 - grünlandrechtliche Festsetzungen zu Minimierungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB**
 - Anlage von extensiv genutzten Grünland auf den nicht bebauten Ackersflächen bzw. den nicht ackerbaulich genutzten Flächen sowie auf den unbefestigten Wartungswegen, Verwendung von Saatgut regionaler Herkunft mit niedrigwüchsigen, standortgerechten Gräsern und Kräutern. Je nach Bewuchs Mahd der Flächen max. zweimal jährlich nach dem 01. Juli. Entfernung des Mahdgutes, Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger sind unzulässig. Wahlweise auch extensive Beweidung nach dem 01. Juli.
 - Es sind wasser- und luftdurchlässige Bodenbeläge (Teilverseigerung) für die Zufahrt zu verwenden.
 - Die unbefestigten Wartungswege sind als extensive Grünlandflächen anzulegen.
 - artenschutzrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Ziff. 1-3 BNatSchG**
 - Es sind die ausführlich im Umweltbericht und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, unter anderem sind es:
 - VM BR (Bauzeiterregelung)
 - Baufeldberäumung und Bautätigkeit sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. gestattet.
 - Ausnahmen sind bei Durchführung einer ökologischen Baueingleitung (VM ÖB) und Verzögerungsmaßnahmen (VM VG) möglich, Abstimmung und Nachweis gegenüber der UNB
 - VM BL (Beleuchtung)
 - Keine Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungsstunden (Nachbauverbot), Reduzierung der Baustellenbeleuchtung auf das unbedingt notwendige Minimum. Eine dauerhafte Beleuchtung ist nicht zulässig.
 - VM AR (Amphibien und Reptilien)
 - Anfang September sind Amphibienschutzzäune aufzustellen. Sie sind während der Bauzeit vorzuhalten und im Rahmen einer ökologischen Baueingleitung zu kontrollieren.
 - VM KS (Kleinsäuger)
 - Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger sind die Zäune des Solarparks (bis auf Amphibienschutzzäune) mit einer Bodenfreiheit von 10 cm bis 15 cm zu setzen.
 - VM GS (Mittel- und Großsäuger)
 - Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Raumes für Mittel- und Großsäuger ist der 60 m breite Grünlandstreifen zwischen den beiden Teillichen des Vorhabenstandortes von Überbauung freizuhalten. Eine Einfriedung entlang des verbindenden Wirtschaftsweges ist nicht zulässig.

Flächenbilanz der Begründung aufgeführt.

- 4.3 Kompensationsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 20 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 2 BauGB und der Eingriffsminderung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**
 - Maßnahmen M1 - M6
 - Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der Ermittlung in der Begründung/ Umweltbericht zu erbringen.
 - 5. Flächen für die Leitungsrechte**
 - Die mit "L1" gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Freileitung (de)S belastet
 - 6. Zulässigkeit der festgelegten sonstigen Nutzung für einen bestimmten Zeitraum (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)**
 - Der Bebauungsplan ist für den Zeitraum von 30 Jahren nach dem Betriebsbeginn des jeweiligen Bauabschnittes zulässig. Die Solarmodule sind nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen. Die Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft, unter Rücksichtnahme auf die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandenen Biotope.
- II. Hinweise**
- Kartengrundlage**
 - Die Planzeichnung wird auf Grundlage eines digitalen Flurkartenausgusses des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Regionalstandort Anklam, Mühlenstraße 43, 17389 Anklam vom 26.10.2020 erstellt. Im Zuge des Bauleitverfahrens wird die Vorhabenfläche vermessen. Die Vermessungsdaten sollen im weiteren Projektfortschritt als Kartengrundlage dienen.
 - Sicherstellung des Rückbaus**
 - Zur Sicherstellung des Rückbaus der Photovoltaikanlagen wurde ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abgeschlossen.
 - Bodendenkmalpflege**
 - Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DStGH M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DStGH M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpfändung erfolgt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
 - Kenzeichnung der Bodendenkmale**
 - Der Bereich möglicher Funde innerhalb bestehender Bodendenkmale wird im Planfeld gekennzeichnet. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden.
 - Grundflächenermittlung**
 - Für die Ermittlung der Grundfläche ist die Fläche innerhalb des SO PVA bzw. SO FAPV maßgebend (§19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO). Eine Überschreitung der GRZ wurde ausgeschlossen.
 - Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche der Sondergebiete ist unter dem Punkt

- Planzeichenerklärung**
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO
 - Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung Zweckbestimmung: Forschungs-Agri-Photovoltaikanlagen § 11 Abs. 2 BauNVO; § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
 - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 BauNVO
 - OK 3,00m Oberkante bauliche Anlage als Höchstmaß § 16 Abs. 2 BauNVO
 - Bauweise, Baugrenzen**
 - Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Verkehrflächen**
 - Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
 - privater Wartungsweg
 - Einfahrt
 - Straßenbegrenzungslinie (s. "Ausschnitt 2 aus der Planzeichnung")
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Erhaltungsgebot für sonstige Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 9 Abs. 6 BauGB
 - Baum - Erhaltungsgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
 - Bezeichnung von Maßnahmenflächen
 - Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
 - Flurstücksnummer mit -nummer
 - Maßkette / Bemaßung, Angaben in Meter
 - Freileitung mit Leistungsangabe
 - Umgrenzung von Flächen mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
 - Planzeichen ohne Normcharakter**
 - Abriss

Nutzungsschablone

Gebietsbezeichnung	max. zulässige Höhe	Oberkante der Trafos über dem unteren Bezugspunkt
	max. zulässige Höhe	
Grundflächenzahl		

Geltungsbereichsgrenzen:

im Süden: vollständig durch eine Feldhecke; sonst allseitig von landwirtschaftlichen Nutzfleichen und Strauch- und Gehölzhecken umgeben

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: 165 ha
Größe des Sondergebietes SO PVA: 130,49 ha
Größe der Agri-PV Versuchsfläche: 7,86 ha

- Verfahrensverfahren**
- Die Gemeindevertretung Iven hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de ersichtlich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am im Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet ersichtlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom bis Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom bis im Internet unter www..... zur Verfügung gestanden.
 - Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ersichtlich bekannt gemacht worden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
 - Die Abstimzung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd" der Gemeinde Iven, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich im Amt Bauamt Straße, PLZ Ort zu en Dienstzeiten oder nach Vereinbarung öffentlich für jedermann ausgelegen und im Internet unter www..... zur Verfügung gestanden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB LV im: § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
 - Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur dort erfolgt, die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 - Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange, wird hiermit ausgestellt.
 - Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land und im Internet ersichtlich bekannt gemacht worden.
 - In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 15, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.
 - Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
 - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzausführungsverordnung - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. M-V S. 615, 619).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsverordnung-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
 - Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBAO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V, S. 344, 2016, S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S. 1033)
 - Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228)
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVBl. M-V S. 383, 392)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
 - Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz-LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVBl. M-V S. 219)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
 - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V) vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 866)
 - Kommunalarbeitsschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467)
 - Hauptatzung der Gemeinde Iven vom 25.03.2015, in Kraft getreten am 8.04.2015

Die Satzung und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.



VORENTWURF

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaik-Anlage Iven Süd"

Träger der Planung: Gemeinde Iven
Bauherr: Amt Anklam - Land
Rebelerow Damm 2
17392 Spantekow

Vorhabensträger: Betreibergesellschaft SPV Solarpark 119 GmbH & Co. KG
Am Haag 10
82166 Gräfelting

städtebauliche Planung: lutz braun architekt + stadtplaner
stadtbau.architekten
Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg
Tel. 0395 363171-52

Planstiel I: M 1: 5.000 (Format 970 x 830mm) Datum: 13.06.2022